

Anschlussbedingungen (STAND 01/2025)

- für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Feuerwehren des Rhein-Sieg-Kreises

mit

- Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) der Kreisleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises

Inhalt

1. Allgemeines	3
1.1. Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen	3
2. Beteiligung der Brandschutzdienststelle	4
3. Konzessionsnehmer	4
4. Kommunikationsnetze	4
5. Teilnehmervertrag	4
6. Antrag auf Abnahme und Aufschaltung der Anlage (Hauptmeldernummer)	4
7. Betreiberwechsel	5
8. Sabotagealarm	5
9. Abschaltungen und Revisionen von Brandmeldeanlagen	5
10. Kosten	5
11. Schließsysteme	6
11.1. Änderungen der Objektschließung	6
11.2. Beauftragung der Schließzylinder (Feuerwehrschiebung)	6
11.3. Generalhauptschließung (GHS)	6
11.4. Elektronische Schließsysteme	6
11.5. Elektrisch betriebene Tor- oder Schrankenanlagen	7
12. Planlagen	7
12.1. Feuerwehrplan (DIN 14095)	8
12.2. Feuerwehraufkarten (DIN 14675)	8
12.3. Meldergruppenverzeichnis	8
12.4. Laufkarten mit Feuerwehraufzug	9
12.5. Laufkarten mit Ansaugrauchmeldern	9
13. Feuerwehrinformationszentrum (FIZ)	9
13.1. Laufwegkennzeichnung	10
13.2. Sicherheitsbeleuchtung	10
13.3. Schließung	10
13.4. Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen	10
14. Kennzeichnung (BMZ)	10
15. Türen im Feuerwehrzugang	10
16. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	11
16.1. Lage und Kennzeichnung	11
16.2. Blitzleuchte	11
16.3. Anzeige- und Bedienelemente (FBF/FAT/FSE)	11
16.4. Feuerwehrbedienfeld (FBF)	11
16.5. Feuerwehranzeigetableau (FAT)	11
16.6. Freischaltelement (FSE)	11
17. Ortsfeste Löschanlagen	12
18. Hilfsmittel zur Revision (verdeckt angebrachte automatische Melder)	12

19. Alarmierungsanlagen für Sprachdurchsagen	12
19.1. Objektfunkversorgungsanlagen (OVA)	12
20. Hinweise	12
21. Inkrafttreten	13
22. Anlagen im Download (Homepage Rhein-Sieg-Kreis)	13
23. Kontaktdaten	13
24. Versionen und Änderungen	14

1. Allgemeines

AB	Anschlussbedingungen
AE	Alarmierungseinrichtung
AÜA	Alarmübertragungsanlage
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
BSD	Brandschutzdienststelle (der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises)
FAT	Feuerwehr-Anzeigetableau
FB	Fachbereich
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld
FGB	Feuerwehrgebäudefunkbedienfeld
FIZ	Feuerwehrinformationszentrale
FSD	Feuerwehr-Schlüsseldepot
FSD 3	Ausführungsart des Feuerwehr-Schlüsseldepot nach DIN 14675, Anhang A
FSE	Freischaltelement
ÜE	Übertragungseinrichtung
Konzessionsgeber	Rhein-Sieg-Kreis (RSK)
Konzessionsnehmer	Fa. Bosch, Bosch Sicherheitssysteme GmbH

1.1. Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Grundlage ist der Konzessionsvertrag über den Betrieb einer Alarmübertragungsanlage zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen. Auf § 2 (1) des Konzessionsvertrags (i. d. g. F.) wird verwiesen.

Alle Brandmeldeanlagen im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehren im Rhein-Sieg-Kreises, werden auf Antrag beim Konzessionsnehmer an die AÜA der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises aufgeschaltet. Die AB gelten für die Planung von Neuanlagen, für Erweiterungen/Änderungen bestehender Anlagen sowie ihre Abschaltung oder eines Betreiberwechsels. Nachträgliche Änderungen der Objektschließung werden hier ebenfalls berücksichtigt.

Für die Planung, die Montage, die Inbetriebnahme, die Wartung/Instandhaltung von Brandmeldeanlagen sowie die Einweisung in diese Anlagen, wird auf die jeweils gültige DIN 14675-*Brandmeldeanlagen* - Teil 1 und Teil 2 sowie auf die dort aufgeführten Verweise hingewiesen.

Die erforderlichen Dokumente u.a. für die Planungsphase, Inbetriebnahme und Abnahme stehen im Download auf der Homepage zur Verfügung.

2. Beteiligung der Brandschutzdienststelle

Die Brandschutzdienststelle wird gem. DIN 14675, Abschnitt 5, bei der Planung und Konzepterstellung (Gesamtkonzeption) beteiligt. Die Entwurfsfassung des Brandmeldeanlagenkonzeptes ist der BSD zur Vorabstimmung vorzulegen. Das Abstimmungsgespräch erfolgt auf Grundlage der DIN 14675, Anlage A. Terminabsprachen sind zu richten an: bsd@rhein-sieg-kreis.de.

Im Rahmen der Planungsphase fließen die Anforderungen der örtlich zuständigen Feuerwehr, in deren Bereich die Anlage errichtet wird, mit ein.

Diese AB gilt nicht für die Stadt Siegburg. Für die Stadt Siegburg sowie für die Stadt Troisdorf sind Abstimmungsgesuche zur Planung, zum Betrieb und zur Abnahme der BMA direkt an den dort zuständigen FB zu richten.

3. Konzessionsnehmer

Die Fa. Bosch, Bosch Sicherheitssysteme GmbH, als Konzessionsnehmer errichtet, unterhält und betreibt die öffentliche Alarmübertragungsanlage (AÜA). Sie schließt Teilnehmer an diese AÜA an und betreibt die Haupt-Clearingstelle (für Stör- und Revisionsmeldungen). Auf § 4 des Konzessionsvertrags (i. d. g. F.) wird verwiesen.

4. Kommunikationsnetze

Die AE befindet sich in der Feuer- und Rettungsleitstelle der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises. Die Übermittlung der Alarmsmeldungen aus einer ÜE an die AE erfolgt ausschließlich über zugelassene Kommunikationsnetze. Auf § 1 des Konzessionsvertrags (i. d. g. F.) wird verwiesen.

5. Teilnehmervertrag

Der Konzessionsnehmer hat mit den Teilnehmern für die Aufschaltung einen Teilnehmervertrag abzuschließen. Auf § 4 des Konzessionsvertrags (i. d. g. F.) wird verwiesen. Der Teilnehmervertrag ist der BSD in Kopie zu übermitteln, an: bsd@rhein-sieg-kreis.de.

6. Antrag auf Abnahme und Aufschaltung der Anlage (Hauptmeldernummer)

Die Teilnehmer dürfen erst nach Freigabe durch die BSD angeschlossen werden. Auf § 4 (6) des Konzessionsvertrags (i. d. g. F.) wird verwiesen.

Der Antrag auf Aufschaltung (Anlage B) ist mind. 5 Tage vor geplanter Aufschaltung bei der BSD zu stellen. Dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antrag ist der SV-Prüfbericht in Kopie beizufügen und an die BSD zu senden: bsd@rhein-sieg-kreis.de.

Die Vergabe der Hauptmeldernummer erfolgt nach Eingang des Antrags an den Absender. Sie ist gut lesbar im FIZ (Gehäuse des FBF) anzubringen.

Voraussetzungen für eine Aufschaltung der Brandmeldeanlage sind:

- Vorlage der mängelfreien Sachverständigenabnahme als Kopie des Zertifikats an die BSD;
- die erforderlichen Schließzylinder liegen der örtlichen Feuerwehr vor;
- die erfolgreiche Abnahme der Anlage durch Inaugenscheinnahme vor Ort, durch die BSD und/oder der örtlich zuständigen Feuerwehr, auf Grundlage der Bedingungen dieser AB sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Feuerwehr.

7. Betreiberwechsel

Der Konzessionsnehmer hat der BSD die Vertragsänderung oder Kündigung von Teilnehmeranschlüssen mindestens 4 Wochen vor der geplanten Änderung bzw. Abschaltung schriftlich mitzuteilen. Eine erneute Abnahme der Brandmeldeanlage ist nicht erforderlich. Auf § 2 (1) des Konzessionsvertrags (i. d. g. F.) wird verwiesen.

8. Sabotagealarm

Ein ausgelöster Sabotagealarm kann durch den Konzessionsgeber nicht zurückgesetzt werden. Durch den Betreiber sind geeignete Maßnahmen einzuleiten. Es muss sichergestellt werden, dass, je nach Beurteilung der Lage vor Ort, die Sicherung der Objektschlüssel sowie der Schließzylinder durch den Konzessionsgeber erfolgen kann.

9. Abschaltungen und Revisionen von Brandmeldeanlagen

Eine Abschaltung der bauaufsichtlich geforderten Brandmeldeanlage darf nur nach schriftlicher Genehmigung durch das zuständige Bauaufsichtsamt erfolgen. Diese Genehmigung ist der BSD in Kopie vorzulegen, an: bsd@rhein-sieg-kreis.de.

Die Revisionsschaltung erfolgt grundsätzlich über die Clearingstelle des Konzessionsnehmers oder der Nebenclearingstelle des zugelassenen Errichters, je nach Errichter der Anlage. Im Rahmen von Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes durch die zuständigen kommunalen Stellen (FB), erfolgt die Revisionsmeldung in Absprache mit der Feuer- und Rettungsleitstelle der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises in eigener Zuständigkeit und in Absprache mit dem Betreiber.

10. Kosten

Die Berechnung der Kosten für Feuerwehreinsätze oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen sowie im Rahmen der Abnahmen durch die Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises, richtet sich nach den jeweils gültigen Gebührensatzungen der zuständigen Kommune.

11. Schließsysteme

Die Hinterlegung von Generalschlüsseln oder sonstigen Gebäudeschlüsseln, außerhalb von FSD 3 Anlagen, z. B. bei der örtlichen Feuerwehr, ist nicht zulässig. Sofern erforderlich, sind Einzelschlüssel für unterschiedliche Schließbereiche zu beschriften.

11.1. Änderungen der Objektschließung

Nachträgliche Änderung der Objekt-Schließanlage, auch in Teilbereichen, ist der BSD anzuseigen. Grundsätzlich sind mechanische Schließsysteme vorzusehen. Abweichungen hiervon sind mit der BSD abzustimmen.

11.2. Beauftragung der Schließzylinder (Feuerwehrschiebung)

Durch den Betreiber und auf seine Kosten, werden alle erforderlichen Schließungen über die örtlich zuständige Feuerwehr angefragt und beschafft. Zu den Kontaktdaten wird auf Pkt. 23 verwiesen.

Das Auftragsformular an den Vertragspartner ist der BSD in Kopie zur Verfügung zu stellen: bsd@rhein-sieg-kreis.de. Die Schlosser werden an die örtliche Feuerwehr gesandt und sind am Tage der Aufschaltung vorzuhalten.

11.3. Generalhauptschließung (GHS)

Über ein Generalschlüsselsystem ist die Zugänglichkeit zu allen durch die Brandmeldeanlage überwachten Räumlichkeiten sicherzustellen. Das FSD III ist mit mindestens zwei Sicherungszylindern mit identischen Generalschlüsseln auszustatten. Pro Sicherungszylinder können bis zu drei Einzelschlüssel, die untrennbar miteinander verbunden sein müssen, aufgenommen werden. Aus einsatztaktischen Gründen können mehr Sicherungszylinder zur Aufnahme der Objektschließung durch die BSD gefordert werden (z. B. Maxischlüsseldepots oder Schlüsselschrank).

11.4. Elektronische Schließsysteme

Werden elektronische Schließsysteme verwendet, muss das Schließsystem bei Stromausfall:

- öffnen und entriegeln;
- nicht wieder verriegeln, auch nicht nach Selbstschluss der Türe;
- keine zeitabhängige, automatische Verriegelung zulassen;
- die Einflussnahme einer Einbruchmeldeanlage zur Verriegelung verhindern.

Werden Transponder verwendet, müssen diese so beschaffen sein, dass sie in die mechanische Sicherung der Schließzylinder im FSD aufgenommen werden können.

Die Funktion der Transponder muss dauerhaft gesichert sein. Die Verantwortung, die regelmäßigen Kontrollen gem. Herstellerangaben durchzuführen, liegt beim Betreiber der Anlage. Die Kontrollen sind im Prüfbuch der Anlage einzutragen.

Codekarten sind aufgrund der fehlenden Sicherungsmöglichkeit am Sicherungszylinder nicht zulässig. Ebenso wird der Verwendung von PIN-Nummern oder Codes nicht zugestimmt.

Vorgelagerte Türen zum FIZ, die mit elektronischen Schließsystemen ausgestattet sind, müssen sich bei Stromausfall durch eine mechanische Schließung für die Einsatzkräfte öffnen lassen (z. B. durch Doppelschließung) oder automatisch öffnen.

11.5. Elektrisch betriebene Tor- oder Schrankenanlagen

Für elektrisch betriebene Tor- oder Schrankenanlagen, die sich in den Feuerwehrzugängen oder -Zufahrten befinden, sind für die Feuerwehr geeignete bauliche Vorrichtungen vorzuhalten, um diese, auch bei Ausfall der Energieversorgung oder dem Ausfall von Steuerleitungen, gewaltfrei und zügig öffnen zu können. Die Schließzeit von Toranlagen muss ausreichend Zeit für die Durchfahrt der Einsatzfahrzeuge geben.

Maßnahmen für den schnellen Zutritt können u.a. sein:

- Standort des FSD III vor der Toranlage;
- Schließbarkeit mit Überflurhydrantenschlüssel A (Dreikant);
- Tor- oder Schrankenentriegelung für die Feuerwehr zugänglich, hergerichtet und gekennzeichnet;
- Schließbarkeit mit Profilzylindern der Feuerwehrschiebung;
- Einsatz von Doppelschließungen;
- Einsatz von kleinen Schlüsseldepots (s. g. FSD Typ 1);
- Brandfallsteuerung über die Brandmeldeanlage.

12. Planlagen

Gestaltungsgrundlage der Planlagen sind die jeweils gültigen Normen zur DIN 14095 sowie der DIN 14675. Zusätzlich zu den hier geforderten Planlagen kann die BSD Sonderpläne verlangen, wenn dies zum Verständnis zur Wirkweise einer Anlagentechnik erforderlich ist.

Alle Planlagen sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen (verschließbare Kartendepots über die Schließung der örtl. zuständigen Feuerwehr). Darüberhinausgehende Anforderungen – sofern hier nicht genannt – fließen im Rahmen der Abstimmungsgespräche mit der BSD in die Planung mit ein.

Alle Planlagen sind vor der Freigabe der BSD durch einen Vorabzug vorzulegen, an:
bsd@rhein-sieg-kreis.de.

12.1. Feuerwehrplan (DIN 14095)

Für Objekte mit an die AE aufgeschalteten Brandmeldeanlagen ist ein Satz Feuerwehrpläne, gem. DIN 14095, in der Größe DIN A3-Querformat, anzufertigen und im FIZ sowie an allen abgesetzten Anzeige- und Bedieneinrichtungen vorzuhalten. Auf die Festlegungen der örtlich zuständigen Feuerwehr wird hingewiesen. Die Feuerwehrpläne werden durch die Brandschutzdienststelle freigegeben.

12.2. Feuerwehrlaufkarten (DIN 14675)

Für Objekte mit an die AE aufgeschalteten Brandmeldeanlagen sind zwei Sätze Feuerwehrlaufkarten, gem. DIN 14675, Anhang I, formatfüllend laminiert, mit Seitenriss der Geschosse und Legende, in der Größe DIN A3-Querformat, anzufertigen und im FIZ sowie an allen abgesetzten Anzeige- und Bedieneinrichtungen in gleicher Ausfertigung vorzuhalten.

Die Karten sind mit farbigen Kartenreitern zu versehen, die einen direkten Zugriff und Zuordnung der Meldergruppe ermöglicht. Die Farbe der Kartenreiter bezieht sich auf die Angaben der Meldergruppen (Pkt. 12.3).

Es ist immer zusätzlich eine Laufkarte mit dem Weg vom FIZ zur BMZ zu erstellen. Der Kartenreiter (farblos) ist mit „BMZ“ zu beschriften und als erste Karte vor den automatische/nicht automatische Meldergruppen einzusortieren.

Bei Objekten mit Sprinkleranlage o.ä., ist immer zusätzlich eine Laufkarte mit dem Weg vom FIZ zur SPZ zu erstellen. Die Karte ist mit einem blauen Kartenreiter und der Aufschrift „SPZ“ zu beschriften und als erste Karte vor die Sprinklergruppen einzusortieren.

12.3. Meldergruppenverzeichnis

Ein Meldergruppenverzeichnis ist dauerhaft auf der Innenseite der rechten Türe des FIZ anzubringen (Anlage E). Die im Meldergruppenverzeichnis verwendeten Hinweise/Erläuterungen müssen mit der Anzeige im FAT und den Feuerwehr-Laufkarten übereinstimmen. Die Meldergruppen sind in folgender Reihenfolge und Farbcodierung in Blockbildung zusammenzufassen:

- **blau** - Sprinklergruppen/Strömungswächter bzw. automatische Löschanlagen
- **rot** - Handfeuermelder
- **gelb** - automatische Brandmelder
- **grün** - Melder ohne Auslösung der Alarmübertragungseinrichtung
- **farblos** - Freischaltelemente / virtuelle Laufkarten

Der Nachweis über die Aktualität der Laufkarten erfolgt über die Angabe zum letzten Prüfdatum / Unterschrift (z.B. im Rahmen der wiederkehrenden Quartalsprüfungen).

12.4. Laufkarten mit Feuerwehraufzug

Ist ein Feuerwehraufzug vorhanden, so ist dieser in den betroffenen Laufkarten rot mit dem Symbol „Feuerwehraufzug“ zu kennzeichnen. Der Laufweg vom FIZ zum FW-Aufzug sowie der Laufweg vom Aufzug zum Melder ist analog der Musterlaufkarte einzulegen.

12.5. Laufkarten mit Ansaugrauchmeldern

Verfügt das Objekt über ein Rauch-Ansaug-System (RAS), kann auch hier eine zusätzliche Laufkarte je RAS notwendig werden. Liegt der Kontrollbereich des Systems räumlich getrennt zur Auswerteinheit, muss zum einen eine Karte mit dem Weg vom FIZ zum Kontrollbereich, zum anderen eine Karte mit dem Weg vom FIZ zur Auswerteinheit erstellt werden. Die Laufkarten sind am Laufkartenreiter deutlich mit dem Zusatz „RAS“ zu kennzeichnen. Abweichungen hierzu sind im Planungsgespräch abzustimmen.

13. Feuerwehrinformationszentrum (FIZ)

Der Standort des FIZ ist mit der BSD abzustimmen. Grundsätzlich muss das FIZ leicht zugänglich sein und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzugangs installiert werden. Sämtliche genannten Einheiten sowie Planlagen werden in einem Gehäuse untergebracht. Abweichungen sind mit der BSD abzustimmen.

Das FIZ muss folgende Mindestanforderungen erfüllen bzw. beinhalten:

- Zweiflügeliges Stahlblechgehäuse für Aufputz- oder Unterputzmontage
- zentrale Türöffnung für beide Türflügel durch Fw-Schließung, zweite Schließung (Betreiber) nur für den rechten Türflügel
- Feuerwehrbedienfeld (FBF gem. DIN 14661)
- Feuerwehranzeigetableau (FAT gem. DIN 14662)
- einem Handmelder (optional)
- Hinweis auf die 6-stelligen Hauptmeldernummer (FSU-xxxxzz (Siemens); FSU-**2**xxxx (BOSCH); (xx = Zahlenkombination der Kommune))
- Unterbringung der erforderlichen Planlagen
- Gebäudefunk-Bedienfeld nach DIN 14663 / Fw-Einsprechstelle nach DIN 14664
- Ggf. zusätzliches Prüfbuch „nur für die Feuerwehr“ (optional)



Beispiel (Quelle: RLS Elektronische Informationssysteme GmbH)

13.1. Laufwegkennzeichnung

Der Laufweg bis zur FIZ ist von der öffentlichen Verkehrsfläche (Anfahrtsstelle der Feuerwehr) bis zum FIZ, mit Hinweisschildern gem. DIN 4066, in der Größe 29,7 cm x 10,5 cm, zu kennzeichnen. Ggf. sind Zusatzschilder (Richtungspfeile) als Hinweis zur Laufrichtung zu verwenden. Die BSD kann zusätzliche Anzeigemittel fordern. Das erste straßenseitige Schild ist mit dem Straßennamen und der Hausnummer der postalischen Adresse zu versehen (siehe Abbildung). Die Beschilderung muss im Außenbereich mindestens 2,20 m bis 2,50 m über dem Fertigfußboden montiert sein.



13.2. Sicherheitsbeleuchtung

Ist in dem Objekt eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden, so muss auch im Raum der FIZ eine Leuchte in Dauer-/Bereitschaftsschaltung installiert werden.

13.3. Schließung

Das FIZ sowie abgesetzte Gehäuse für Bedien- und Anzeigeelemente (FAT/FBF) und Kartendepots, sofern nicht gemeinsam in einem abschließbaren Gehäuse untergebracht, sind mit der Schließung der örtlichen Feuerwehr zu versehen. Die Feuerwehrschiebung muss über die örtlich zuständige Feuerwehr auf Kosten des Betreibers beantragt werden.

13.4. Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen

Für Wartungsarbeiten am FIZ ist ein Schild mit folgendem Text vorzuhalten:

„Übertragungseinrichtung abgeschaltet! Bei Alarm Feuerwehr ruf 112 wählen!“

14. Kennzeichnung (BMZ)

Die Zugangstüre der Brandmeldezentrale (BMZ), ggf. auch vorgelagerte Zugangstüren, sind mit einem Hinweisschild, gem. DIN 4066, in der Größe 29,7 cm x 10,5 cm, zu kennzeichnen.



15. Türen im Feuerwehrzugang

Elektrisch betriebene Türen oder Tore im Feuerwehrzugang müssen sich durch einen außenliegenden Schlüsselschalter öffnen lassen sowie bei Stromausfall automatisch öffnen.

16. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Es werden nur Feuerwehrschlüsseldepots des Typs FSD III, nach DIN 14675, Anhang A und der VdS Richtlinie 2105, mit Schließung der örtlichen Feuerwehr, zugelassen.

16.1. Lage und Kennzeichnung

Die Lage des FSD III ist grundsätzlich außerhalb einer ggf. vorhandenen Einfriedung vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Lage des FSD mit der BSD abzustimmen. Auf das FSD ist mit der Beschilderung gem. DIN 4066 sowie einer Blitzleuchte (s. Pkt. 16.2) hinzuweisen. Die Kennzeichnungen müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche (Zufahrtsbereiche) aus sichtbar sein.



FSD

Das Kastenumstellschloss mit VdS-Zulassung muss für das FSD III zugelassen sein.

16.2. Blitzleuchte

Es ist eine Blitzleuchte im unmittelbaren Anfahrtsbereich der Feuerwehr und in der Nähe des FSD III zu installieren. Bei weitläufigen Arealen sowie versetztem FSD III kann es notwendig sein, dass zur Orientierung mehrere Blitzleuchten installiert werden müssen. Die Blitzleuchten sind in einer Höhe von 2,20 m bis 2,50 m über Fertigfußboden anzubringen.

Die Farbgebung der Kalotte entspricht den Vorgaben der örtlich zuständigen Feuerwehr. Bei ggf. vorhandenen Blitzleuchten gleicher Farbe, ist eine Kennzeichnung der Blitzleuchte in unmittelbarer Nähe erforderlich.

16.3. Anzeige- und Bedienelemente (FBF/FAT/FSE)

Grundsätzlich ist jedes periphere Anzeige- und Bedienelement (sofern keine gemeinsame Unterbringung erfolgen kann) gegen eine unbefugte Nutzung durch die Schließung der örtlichen Feuerwehr zu schützen.

16.4. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Im unmittelbaren Handbereich des FIZ ist ein FBF nach DIN 14661 zu installieren.

16.5. Feuerwehranzeigetableau (FAT)

Im unmittelbaren Handbereich des FIZ ist ein FAT nach DIN 14662 zu installieren.

16.6. Freischaltelement (FSE)

Das FSE ist in unmittelbarer Nähe des FSD zu planen und ist mit der Beschilderung, gem. DIN 4066 (oder Gravur der Staubschutzscheibe „F“), zu kennzeichnen.

FSE

Um Verschmutzungen vorzubeugen ist auf die Verwendung von Elementen mit Staubschutzscheibe zu achten. Bei Auslösen des FSE ist/sind die Blitzleuchte(n) anzusteuern.

Hinweis: Beim betätigen des Freischaltelementes (FSE), wird die OVA nicht aktiviert (Brandfallsteuerung).

Im Bedarfsfall, z. B. zur Erkundung ohne ausgelöste BMA, muss die OVA am FGB aktiviert werden.

17. Ortsfeste Löschanlagen

Ortsfeste Feuerlöschanlagen sind auf die Brandmeldeanlage aufzuschalten. Bei Auslösung ist das entsprechende Feld im FBF mit anzusteuern.

18. Hilfsmittel zur Revision (verdeckt angebrachte automatische Melder)

Revisionsöffnungen, hinter denen sich verdeckt angeordnete Melder befinden, müssen eine Mindestgröße von 40 cm x 40 cm aufweisen. Sie müssen sich mit allgemein üblichen Werkzeugen und Hilfsmitteln, die der Feuerwehr zur Verfügung stehen, öffnen lassen.

Sind hierfür geeignete Geräte oder Hilfsmittel erforderlich (Leitern, Bodenheber, Schlüssel etc.) sind diese dauerhaft bereit zu halten und zu sichern. Die Lage und Ausführung dieser Hilfsmittel sind mit der BSD abzustimmen sowie in den o.g. Planlagen zu kennzeichnen bzw. zu beschreiben.

19. Alarmierungsanlagen für Sprachdurchsagen

Sind Sprachdurchsagen durch die Feuerwehr erforderlich, so ist die dazu notwendige Sprechstelle am FIZ vorzusehen und zu kennzeichnen. Hinweise sind im Feuerwehrplan aufzunehmen.

19.1. Objektfunkversorgungsanlagen (OVA)

Für baurechtlich vorgeschriebene Gebäudefunkanlagen ist in unmittelbarer Nähe des FIZ ein Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB) nach DIN 14663 zu installieren. Auf die Anschlussbedingungen von Objektfunkversorgungsanlagen im Zuständigkeitsbereich des Rhein-Sieg-Kreises, wird verwiesen: bsd@rhein-sieg-kreis.de.

20. Hinweise

Die Teilnahme der BSD zur Abnahme der Brandmeldeanlage sowie einzelner Komponenten (FSD) ist optional und erfolgt grundsätzlich in Absprache mit der örtlich zuständigen Feuerwehr. Durch Inaugenscheinnahme, anhand der Prüfpunkte des Prüfprotokolls (Anlage C), wird die Einhaltung kontrolliert. Bei Nichtbeachtung

der hier aufgeführten Anschlussbedingungen kann die Anlage **nicht** auf die AÜA der Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises aufgeschaltet werden.

21. Inkrafttreten

Diese Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehren im Rhein-Sieg-Kreis, einschließlich der zugehörigen Anlagen, treten am **01.11.2023** in Kraft.

22. Anlagen im Download (Homepage Rhein-Sieg-Kreis)

Alle erforderlichen Anlagen werden auf der Internetseite der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises zur Verfügung gestellt: 

- **Anlage A** – Erforderliche Informationen für Planungsgespräche
- **Anlage B** - Antrag zur Aufschaltung einer BMA mit Vergabe der Hauptmeldernummer
- **Anlage C** - Prüfliste zur Abnahme einer BMA
- **Anlage D** - Prüfliste zur Abnahme von Feuerwehrschlüsseldepots
- **Anlage E** - Beispiel Meldergruppenverzeichnis
- **Anlage F** - Beispiel Feuerwehraufkarten

23. Kontaktdaten

Konzessionär der Übertragungseinrichtung (Konzessionsgeber)

Bosch Sicherheitssysteme GmbH

Aufschaltung Brandmeldeanlagen - SO/OPM6.1-Lz

Theodorstr. 293, 40472 Düsseldorf

Tel. 0211 5073-1193 / 01607060-524; peter.schimanowski@de.bosch.com

Zugelassene Errichter ohne Nebenclearingstelle

Sicherheitstechnik Hilger GmbH

Leystr. 5, 57629 Luckenbach

Zentrale: 02662 96540-0

Zugelassene Errichter mit Nebenclearingstelle

Siemens AG - Niederlassung Köln

Am Kabellager 9, 51063 Köln

Tel.: 0221 8459-2700

Amt 38.2 Feuer- und Rettungsleitstelle der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises

Der Landrat

Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

Tel.: 02241 12060 / E-Mail: leitstelle@rhein-sieg-kreis.de

Amt 38.3 Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises

Der Landrat

Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

Tel.: 02241 13-0 / E-Mail: bsd@rhein-sieg-kreis.de

Weitere Brandschutzdienststellen im Rhein-Sieg-Kreis

- Feuerwehr der Stadt Troisdorf
- Feuerwehr der Stadt Siegburg

Fachbereiche für den vorbeugenden Brandschutz der örtlichen Feuerwehren

- Feuerwehr der Stadt Bornheim
- Feuerwehr der Gemeinde Eitorf*
- Feuerwehr der Stadt Hennef
- Feuerwehr der Stadt Königswinter*
- Feuerwehr der Stadt Rheinbach*
- Feuerwehr der Gemeinde Swisttal*
- Feuerwehr Niederkassel
- Feuerwehr der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid*
- Feuerwehr der Gemeinde Alfter*
- Feuerwehr der Stadt Bad Honnef
- Feuerwehr der Gemeinde Ruppichteroth*
- Feuerwehr der Stadt St. Augustin
- Feuerwehr Stadt Meckenheim*
- Feuerwehr der Gemeinde Much*
- Feuerwehr der Stadt Lohmar
- Feuerwehr der Gemeinde Wachtberg*
- Feuerwehr der Gemeinde Windeck

(* Kontakt über Brandschutzdienststelle RSK b.a.w.)

Bei Rückfragen wenden Sie sich an die Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises per Email: bsd@rhein-sieg-kreis.de.

24. Versionen und Änderungen

Version	Datum	Änderung
Version 0.1	01.11.2023	Erstausgabe
Version 0.2	03.11.2023	Anlage E - Konkretisierung
Version 0.3	24.01.2024	Anlage E – Prüfdatum/Unterschrift
Version 0.4	07.03.2024	Erreichbarkeiten
Version 0.5	11.03.2024	Erreichbarkeiten, FSE/OVA
Version 0.6	27.01.2025	Hinweis auf Anlage F